

# **BGer 6B 606/2022 vom 17. Juni 2022**

Bundesgericht, 2022-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_606\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_606_2022)

FR: TF 6B 606/2022 du 17 juin 2022

IT: TF 6B 606/2022 del 17 giugno 2022

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Ehrverletzung, Drohung); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer stellte am 14. April 2021 Strafantrag wegen Ehrverletzung und Drohung. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis erliess am 23. September 2021 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht Wallis am 5. April 2022 ab, soweit es darauf eintrat.

### **E. 2**

Soweit sich B.A. \_\_\_\_\_, der Sohn des Beschwerdeführers, im eigenen Namen mit Beschwerde an das Bundesgericht wendet, kann darauf mangels Beschwerdelegitimation von vornherein nicht eingetreten werden. Da er nicht Anwalt ist und deshalb auch keine Parteien in Strafsachen vor Bundesgericht vertreten kann ( Art. 40 Abs. 1 BGG ), wurde B.A. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer am 11. Mai 2022 mit separaten Einschreiben mitgeteilt, dass in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG eine Frist bis zum 23. Mai 2022 angesetzt werde, um die Beschwerde durch den Beschwerdeführer selbst unterschreiben zu lassen und den Mangel zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die eingeschriebene versandte Mitteilung an den Beschwerdeführer wurde mit dem Vermerk "nicht abgeholt" an das Bundesgericht retourniert; da er mit Zustellungen rechnen musste, gilt sie dennoch als zugestellt. Die Mitteilung wurde zudem auch mit A-Post versandt. Die eingeschriebene versandte Mitteilung an B.A. \_\_\_\_\_ konnte zugestellt werden. Der Mangel der fehlenden Unterschrift wurde dennoch bis heute nicht behoben. Auch wurde dem Bundesgericht, trotz entsprechender Aufforderung, weder eine Kopie des angeblichen Anwaltspatents von B.A. \_\_\_\_\_ eingereicht noch mitgeteilt, in welchem Kanton er im Anwaltsregister eingetragen sein soll. Nicht ersichtlich ist, inwiefern die vorinstanzliche Feststellung, wonach B.A. \_\_\_\_\_ in der Schweiz in keinem Anwaltsregister eingetragen ist, willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht des Kantons Wallis, Strafkammer, und B.A. \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. Juni 2022 Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Denys Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.